

Pfarrkonkursfragen.

A. Aus der Pastoral-Theologie.

I. Welche sind die vorzüglichsten Mittel der scientifischen und religiös-moralischen Fortbildung des Kuratklerns?

Das Seminar, in welchem die jungen Kleriker die zu ihrem künftigen Amte der Seelsorge nothwendige Erziehung und theologische Wissenschaft bekommen sollen, kann diese und jene nie vollenden und abschließen; es kann nur einen guten Grund legen, die Richtung des Lebens und der künftigen Thätigkeit bestimmen, Liebe und Eifer zum und im Berufe und Studium wecken und die nöthigsten Kenntnisse beibringen. Die weitere Fort- und Ausbildung muß Jeder, um seinen Beruf mehr und mehr auszufüllen, ja auch nur, um den erworbenen Schatz nicht wieder zu verlieren, fortwährend für sich selbst betreiben. Man darf es füglich Jedem, der die Schule des Seminariums gut durchgemacht hat und der gewissenhaft das Amt eines Seelenhirten ganz erfüllen will, anheimstellen, von dieser Nothwendigkeit sich täglich durch die Verwaltung seines Amtes selbst zu überzeugen.

Die vorliegende Frage betrifft nun die Mittel der Fortbildung des Kuratklerns und zwar, wie sich von

selbst versteht, für sein Amt. Sie sollen, wie es bei Beantwortung einer Pfarrkonkursfrage nicht anders verlangt werden kann, nur kurz angedeutet werden und liegen theils schon im Amte selbst, theils außer demselben.

a) Das Amt selbst gibt unzählige Mittel zur Vermehrung und Vervollkommenung der theologischen Kenntnisse und wahrer Religiosität und Moralität. Als Vermittler der Wahrheit und Gnade trägt der Seelenhirt die Mittel wahrer Geistesbildung in seinen eigenen Händen. Es scheint bloß nöthig zu erinnern an das Lehramt, an das tägliche Opfer der Messe, an die Verwaltung des Bußsakramentes, an das Breviergebet, an den Krankenbesuch, an die indirekte Nöthigung immer in statu gratiae zu leben, an die kirchlichen Anordnungen *de vita et honestate clericorum*.

Die Verwaltung des Hirtenamtes also oder die Praxis, (aber die gute Praxis, nämlich die gewissenhafte Vollziehung der Pflichten eines Hirten) bringt Gelegenheit und Nöthigung mit sich, die Kenntnisse und die Gnade zu mehren, Gott und sein Gesetz, das man Andern nicht gut lehren kann, ohne sich selbst zu belehren, vor Augen zu halten, Menschen- und Sachkenntniß, eine durch Erfahrung rektifizierte Weisheit, sich zu erwerben, das theologische Studium, die Meditation, die öftere Beicht nicht zu unterlassen; sie verlangt Uebungen der Liebe, Geduld, Beharrlichkeit und vieler anderer Tugenden; sie nimmt alle Zeit in Anspruch und entfernt dadurch den Müßiggang, der nach dem Sprichwort aller Laster Anfang ist.

Es ist für jüngere Priester insonderheit noch von großem Nutzen, wenn sie unter der Leitung eines tüchtigen, eifrigen und erfahrenen Pfarrers ihre seelsorg-

liche Laufbahn beginnen können und an ihm ein Vorbild und einen Rathgeber finden.

b) Die vorzüglicheren außer seiner unmittelbaren Amtsthätigkeit gelegenen Mittel der Fortbildung des Kuratflerus sind:

1. eine gewählte, wenn auch mäßige, *Handbibliothek* wissenschaftlicher und ascetischer Werke.

Es gibt keine angemessenere, nützlichere und wohl auch angenehmere Beschäftigung für freie Stunden, als diesen geistigen Verkehr mit Andern in ihren schriftlichen Werken. Das Anschaffen vieler und besonders kostspieliger Werke könnte durch Dekanats- und Pfarr-Bibliotheken überflüssig gemacht, oder doch für den Einzelnen sehr erleichtert werden. Dasselbe kann auch durch die Dekanats-Lesevereine hinsichtlich theologischer Zeitschriften und einer oder der andern katholischen Zeitung erzielt werden. Die Zeitschriften erhalten den Kleriker in beständigem Verkehre mit der Gegenwart und der übrigen Welt, die außer den Grenzen seiner Pfarre liegt, und in der fortlaufenden Kenntniß der Zustände der Kirche, ihrer Strebungen und Kämpfe; sie beleben seine Wißbegierde und seinen Eifer.

2. Die *Pastoral-Konferenzen* vermitteln den mündlichen Verkehr des Kuratflerus in einem gewissen Umfange; dienen wissenschaftlichen und unmittelbar praktischen Zwecken; regen und spornen zu größerer Thätigkeit an; geben Gelegenheit und eine Aufforderung einerseits sein Wissen und seine Erfahrungen Andern mitzutheilen und gemeinnützig zu machen, anderseits es zu läutern und zu erweitern; befördern das freundschaftliche Verhältniß unter Nachbarn und die Einheit in Verwaltung des Hirtenamtes. In noch wei-

term Umfange könnten die Diözesan = Synoden denselben Zwecken dienen.

3. Die Exercitien verfolgen zwar zunächst ascetische Zwecke, und wollen den Priester heiligen und ihm für seinen Beruf neue Begeisterung und Kraft einhauchen. Dadurch erfüllen sie ihn auch mit größerem Eifer zum Studium, da kein Hirt ohne ausreichende Wissenschaft sein Amt mit Nutzen verwalten kann.

II. Unter welchen Bedingungen darf ein Beichtvater einen Poenitenten, an dessen würdiger Disposition er zweifelt, absolviren?

Bei Ausspendung der Sacramente ist es Pflicht, allzeit so vorzugehen, daß die Giltigkeit des Sacramentes möglichst sicher gestellt ist; und dies sowohl um keinen Mißbrauch des Sacramentes zu begehen, als auch des Seelenheiles des Menschen wegen. Es ist also unter zwei entgegengesetzten Meinungen und Handlungsweisen immer die sichere vor der zweifelhaften zu wählen. Der Minister der Sacramente muß hierin Tütorist sein. Innozenz XI. hat im Jahre 1679 unter 65 dem Probabilismus huldigenden Thesen auch folgenden, der Reihenfolge nach ersten Satz verurtheilt: „Non est illicitum in sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem de valore sacramenti, relicta tutiore, nisi id vetat lex, conventio aut periculum gravis damni incurrendi. Hinc sententia probabilis tantum utendum non est in collatione baptismi, ordinis sacerdotalis aut episcopalis.“

Durch die Verwerfung dieses Satzes ist völlig bestimmt, daß man nicht nur bei Ertheilung der Taufe und des Ordo sacerdotalis, sondern allgemein bei Er-

theilung eines jeden Sakramentes, sofern es sich um die Giltigkeit (valor) desselben handelt, der sichern Meinung zu folgen habe und dem Probabilismus nicht folgen dürfe. Zur Erklärung noch Folgendes: Eine *sententia probabilis* ist jene, die einen triftigen Grund für sich hat, sei er ein innerer oder ein äußerer, nämlich ein Vernunftgrund oder eine Autorität, der jedoch keine Sicherheit gibt und Zweifel zurückläßt, weil für die entgegengesetzte Meinung ebenso gewichtige oder selbst noch gewichtigere Gründe angeführt werden können. Die Grade der Probabilität eines Satzes werden relativ, nämlich in Beziehung auf den entgegengesetzten Satz, ausgedrückt durch: *minus* oder *tenuiter probabilis*, *probabilior*, und *probabilissima sententia*, von welcher aber keine die Grenzen der Probabilität überschreitet, keine eine völlige Sicherheit gibt und jede möglicher Weise irrig sein kann. Man kann z. B. ebenso gute Gründe für als gegen die Disposition des Poenitenten haben; dann ist das Urtheil, daß er disponirt, aber ebenso auch das entgegengesetzte, daß er nicht disponirt sei, eine *sententia probabilis*. Eine Sentenz, die moralische Sicherheit gibt und jede vernünftige Furcht ausschließt, heißt *certa*; *tuta* aber, wenn sie jede Gefahr einer Sünde entfernt.

Jenes moral-theologische System nun, welches vertheidigte, daß man nach einer jeden *sententia probabilis*, *relicta etiam tutiore*, handeln dürfe und das man Probabilismus nennt, ist vom Pabst Innozenz XI. namentlich in Bezug auf die Verwaltung der Sakramente verworfen worden.

Wir entwickeln daraus folgende Regeln:

1. Es ist nicht erlaubt, wenn es sich um die Giltigkeit eines Sakramentes, somit auch der Buße,

handelt, einer Meinung zu folgen, die zwar einen guten Grund für sich hat, aber dennoch zweifelhaft bleibt (*sententia probabilis*), wenn die entgegengesetzte unzweifelhaft sicher ist (*sent. tuta*). Darum muß z. B. ein Findling, auch wenn ein Zeittel beiliegen würde, der die vollzogene Taufe bestätigt, bedingungsweise wieder getauft werden.

2. Wenn unter mehreren Meinungen keine völlig gewiß und sicher ist, so ist jene, welche bessere Gründe für sich hat, die *sententia probabilior et ideo tutior* zu wählen und nach ihr zu handeln. Wenn daher z. B. kein positives Anzeichen der Unwürdigkeit des Poenitenten, aber auch kein besonderes für dessen Würdigkeit vorhanden ist, so genügen zur Absolution die allgemeinen Gründe, nämlich: daß er sich bemühte, die Beicht gut abzulegen, sein Bekenntniß der Reue, daß er religiös ist, daß er im Allgemeinen ein christlich sittliches Leben führte und das Axiom: *Qui libet habeatur bonus, (also auch poenitens) donec probetur malus*. Zur Bestätigung noch folgende Stelle aus dem Cat. Rom. P. II. C. V. g. 51. n. V.: *Si enim audita confessione (sacerdos) judicaverit, neque in annumerandis peccatis diligentiam, neque in detestandis dolorem poenitenti omnino defuisse, absolvi poterit.*

Aus demselben Grunde der größern Wahrscheinlichkeit der Unwürdigkeit des Poenitenten, z. B. des Mangels wahrer Reue und eines ernstlichen Vorsatzes, darf die Absolution nicht gegeben werden, wenn gleich dessen Indisposition nicht völlig gewiß ist. Wenn also ein oder mehrere positive Anzeichen der Indisposition, dagegen aber kein überwiegendes Zeichen der Disposition vorhanden ist, darf er nicht absolvirt werden,

was bei rückfälligen Gewohnheits- und Gelegenheits-Sündern am öftern eintritt.

Sicherheit geben solche Gründe wohl nicht immer, sondern meistens mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit, sind aber hinreichend, eine vernünftige Gewissensfurcht zu beseitigen und müssen auch schon darum genügen, weil man es in gar vielen Fällen zu einer höhern Gewißheit nicht bringen kann und somit, wenn man sich mit dieser nicht begnügen wollte, sich zu keiner Handlung entschließen könnte und gegen den Poenitenten durch Entziehung der Absolution größtentheils ungerecht und zu hart sein müßte, was doch auch gegen das Gewissen wäre. Man kann also und soll der, wenn auch nicht völlig, doch mehr sichern Meinung folgen. Pabst Alexander VIII. hat, wie Innozenz XI. den Probabilismus, das demselben entgegengesetzte Extrem in dem Sake verurtheilt: „Non licet sequi opinionem vel inter probabiles probabilissimam.“

3. Wenn aber unter zwei entgegengesetzten Meinungen jede gleiche Wahrscheinlichkeit, weil gleich gewichtige Gründe, für sich hat, z. B. daß der Poenitent disponirt, oder daß er nicht disponirt sei, so kann man vernünftiger Weise und ruhigen Gewissens nach keiner handeln; man müßte ja dem Zufalle überlassen, ob die That recht oder unrecht ausfallen wird. Daher kann man in solchem Falle gar nicht handeln und in Anwendung auf das Bußsakrament kann man weder absolviren, noch die Absolution verweigern, sondern man muß sie, wie man sich ausdrückt, verschieben, was ein Mittel Ding zwischen Ertheilung und Verweigerung sein soll. Es springt von selbst in die Augen, daß der Priester alle Mühe und Klugheit aufwenden wird, um den Poenitenten zu disponiren, um sich ein

sicheres Urtheil über dessen Disposition bilden zu können. Menschenkenntniß, Erfahrung, Unbefangenheit und Eifer werden ihn hierin sehr unterstützen. Wenn er es jedoch nicht weiter bringen kann, als zu einer gleich großen Wahrscheinlichkeit für und dagegen, so kann er nichts Anderes thun, als den Poenitenten quasi ab instantia zu entlassen und die Absolution auf so lange zu verschieben, bis er ein hinreichend sicheres Urtheil sich bilden kann. Diese Handlungsweise ist für ihn im gegebenen Falle die mehr sichere, (tutor), weil durch sie das mögliche Sakrilegium vermieden und auch kein Recht des Poenitenten verletzt wird.

Denken wir uns jedoch den Fall, daß der Beichtende in articulo mortis sich befinde, so fühlt man unwillkürlich die Härte, die im Aufschieben der Aussprechung liegen würde, wenn der Tod augenscheinlich so nahe ist. Einerseits ist in diesem Falle bei zweifelhafter Disposition die Möglichkeit und Gefahr einer sakrilegischen Ertheilung der Absolution vorhanden; anderseits aber der gewisse Schaden am Seelenheile des Poenitenten, der auch disponirt und der Absolution würdig sein kann. Es würde aber die Strenge, in welcher man die Absolution verschieben wollte, um sicher zu gehen, in diesem Falle keineswegs vor der Gefahr, eine sehr schwere Sünde zu begehen, nämlich Ursache am Untergange eines Sterbenden zu sein, sicher stellen. Es ist daher vernünftiger und gewissenhafter, den gewissen Schaden am Heile der Seele höher anzuschlagen, als die bloße Gefahr und Möglichkeit eines Sakrilegiums. Man wendet in solchen Fällen den Grundsatz an: Sacramenta propter homines und setzt eher das Sakrament der Gefahr eines Mißbrauchs, als den Menschen der gewissen Gefahr des ewigen Todes aus.

Zudem läßt sich dem Sakrilegium durch die bedingte Ertheilung der Lossprechung vorbeugen, die darum, wie wenigstens der heil. Alphons Ligouri Hom. apost. tr. XVI. n. 6., Theol. mor. tr. II. n. 49. behauptet, in solchem Falle nur bedingnißweise zu ertheilen ist. Es wird freilich, diese bedingte Ertheilung der Absolution gegeben, dadurch auch nicht allen Schwierigkeiten abgeholfen, indem nach bedingter Absolution es nicht erlaubt ist, ein anderes Sakrament, das den status gratiae erfordert, z. B. das Viaticum, zu empfangen.

Darum wird allgemein zugegeben, daß nicht bloß in articulo mortis, sondern auch in anderen größeren Nothfällen, die Absolution bei zweifelhafter Disposition des Beichtenden ertheilt werden darf und soll, weil man sein Gewissen durch Ertheilung sicherer stellt, als durch Verschiebung.

Nach dieser der Vollständigkeit, Deutlichkeit und Gründlichkeit wegen nöthig erachteten Exposition geben wir nun eine kurze Beantwortung der Konkursfrage: unter welchen Bedingungen, d. i. wann und mit welchen Vorichten, bei zweifelhafter Disposition die Absolution ertheilt werden darf?

a) In der Regel muß, wenn und so lange man über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Poenitenten keine Gewißheit oder moralische Sicherheit hat, die Absolution verschoben werden. Der Priester ist aber schuldig, den Poenitenten nach Kräften zu disponiren und die Bedingungen herbeizuführen, um ein möglichst sicheres Urtheil für oder dagegen über ihn fällen zu können.

b) Beim Fortbestehen und bei der dermaligen Unüberwindlichkeit des Zweifels über die Disposition darf nur in Fällen der Noth absolvirt werden; näm-

lich wegen Gefahr des Seelenheiles, wegen Pflichten und auch wegen großen Beschwerden und Schaden, z. B. besonders in articulo mortis, wo selbst, wenn die Disposition tenuiter probabilis ist, etwa wenn der Poenitent nur Buße verspricht, oder die Absolution verlangt, schon absolvirt wird; oder wenn er wegen besonderen Pflichten und Umständen ein anderes Sakrament empfangen muß und nicht verschieben kann, z. B. die Kommunion, die Ehe, und wenn wegen Aufschub der Losprechung Aergerniß, Schande und Schaden, übergroße Niedergeschlagenheit und Kleinmuth entstehen würde und müßte; wenn daher der Schaden oder Nutzen des Poenitenten die Gefahr der Entehrung des Sakramentes weit überwiegen. Dieß gilt aber nur unter der oftgenannten Voraussetzung, daß über die Disposition oder Indisposition ein bloßer Zweifel, also keine Gewißheit und Sicherheit, für oder dagegen besteht. Wenn der Mangel der nothwendigen Disposition moralisch gewiß ist, darf nie, auch in keinem Nothfalle, absolvirt werden.

Man soll jedoch in Nothfällen die Absolution nur
 e) unter möglichster Sicherstellung, daß das Sakrament nicht ungiltig und zum Schaden des Büßers gespendet werde, ertheilen. Die Außerordentlichkeit der Umstände, der größere Eifer, den man verwendet hat, um ihn zu disponiren, die Drohung, daß man ihn ein anderes Mal nimmer absolviren würde und könnte, bis er bessere Zeichen der Buße geben würde, die Warnung, daß die Absolution ungiltig wäre und daß er vielleicht auch ein anderes Sakrament unwürdig empfangen würde, wenn er nicht wahre Reue u. s. w. hätte, geben schon einige Gewähr. Ueberdies wird man durch zweckmäßige und größere Bußwerke

nachhelfen und ihm eine nahe gelegene Zeit zu seiner nächsten Beicht bestimmen. Wenn man aber trotzdem die Absolution nur bedingnißweise geben zu können glauben sollte, so müßte man ihn noch ermahnen, daß er kein Sakrament der Lebendigen in diesem Zustande ohne Sünde empfangen könne.

III. Nach welchen Regeln hat sich ein Priester sein Direktorium für das Fest des Patrons seiner Kirche zu machen?

Das Fest eines Patrons einer Kirche (vom Titularfeste gilt dasselbe) ist für diese Kirche ein Fest I. class. cum octava und soll nach den Rubriken in diesem Ritus jährlich vom Klerus der Kirche in choro gefeiert werden. Die Feier pro populo, d. i. in foro, ist durch das Breve Clemens XIV. vom 22. Juni 1771, in welchem die Festtage auf ihre dormalige Zahl für Oesterreich reduzirt wurden, nicht mehr geboten; war aber auch vor der Reduktion der Feste nicht geboten, außer der Patron der Kirche war zugleich auch Patron des Ortes.

Da im gemeinen Diözesan-Direktorium die Offizien für die Patrocinien und Titularfeste der einzelnen Kirchen nicht verzeichnet sind und sein können, so ist jeder Priester genöthigt, sich selbst sein eigenes Direktorium für das Fest des Patrons seiner Kirche nach den Rubriken des Breviers und Missals anzufertigen und das Diözesan- oder Ordensdirektorium zurecht zu richten; es wäre denn, daß sein Patrocinium mit dem der Diözese oder Kathedrale Kirche zusammen fiel, oder im Breviere schon als fest. I. cl. c. oct. vorkäme, z. B. Peter und Paul.

Die Beantwortung obiger Frage bei einer Pfarr-

konkurs-Prüfung kann sich wieder nur auf die allgemeinen Regeln erstrecken und könnte beiläufig in folgender Weise gegeben werden:

Bei der Bestimmung des Ritus für das Fest des Haupt-Kirchenpatrons, als eines Festes I. cl. c. oct., sind vorzüglich die Rubriken des röm. Breviers: de ordinando officio (XII.) de translatione festorum et concurrentia officii (X. XI.), de octavis et commemorationibus (VI. IX.) und die Rubriken des röm. Missals de translatione festorum, de commemorationibus et orationibus (VI. VII. IX.) in Anwendung zu bringen und ganz besonders die 2 Tafeln für die Occurrenz und Konkurrenz fleißig zu benutzen.

Für die gewöhnlichsten Fälle genügen folgende Regeln. Das Fest des Patrons wird als fest. I. cl. c. oct. am Tage selbst, an dem es im Kalendarium und Martyrologium verzeichnet ist, gefeiert, dagegen jedes andere Fest, das mindern Ritus hat, nach den Regeln der Translation auf den nächsten freien Tag, auf den kein semiduplex oder duplex im Kalendarium oder kein dies fixus angesetzt ist, transferirt. Nur wenn ein Fest von noch höherm Range oder ein privilegirter Tag das Patrocinium verhindert, muß dieses auf den nächsten durch ein dupl. oder semidupl. nicht verhinderten Tag verlegt werden. Die Tage, welche das Fest des Patrons ausschließen, sind in einer Rubrik zur Tafel der Occurrenz angegeben.

Die Oktav des Patrons darf aber ohne besonderes Privilegium nicht gehalten werden, wenn auch das Fest selbst begangen wird und die schon angefangene Oktav-Feier muß abgebrochen werden von der fer. IV. Cinerum an bis zum Dom. in Alb. und von der Vigilia Pent. bis zum Feste ss. Trinit. und

vom 17. Dezember an bis zum Feste Epiphanie überall inclusive. Auch in dem Falle, wenn das Fest des Patrons über seine nach dem Kalendarium ihm zukommende Oktav hinaus transferirt werden muß, ist es ohne Oktav zu feiern.

Innerhalb der Oktav werden alle festa dupl. und semidupl., die auf den Tag fallen und auch die dupl. translata und die Dom. gefeiert und die Oktav wird nur commemorirt. Die semidupl. translata dürfen aber innerhalb der Oktav nicht gefeiert, sondern müssen nach den Regeln der Translation über dieselbe hinaus auf freie Tage verlegt und das officium muß de die infra Oct. patroni ritu semiduplici genommen werden; außer es müßte ein semiduplex, (nicht aber ein duplex) wegen dem Feste des Patrons selbst, oder wegen der Dom. infra Oct. oder wohl auch wegen einem dupl. infra oct. verlegt werden; ein solches semidupl. darf und soll, wenn der nächst darauf folgende Tag frei ist, also das officium de die infra oct. wäre, auf diesen verlegt werden. Man wird daher in der Regel das Diözesan Direktorium innerhalb der Oktav benützen können.

Die dies octava wird sub ritu dupl. gefeiert und geht jedem dupl. auch dem dupl. maj. vor; wenn sie aber nicht gehalten werden könnte, z. B. wegen einem fest. dupl. II. cl. so wird sie ausgelassen, oder bloß commemorirt, nie aber transferirt. Hinsichtlich des Breviers sind am Festtage selbst die Lektionen der Matutin sämtlich ex Communi Sanctorum zu nehmen, soweit das Fest keine eigenen hat. Die Homilie des III. Nocturnums muß mit dem Evangelium der Messe übereinstimmen. Ein fest. simplex hat keine 9. lect. und keine com.; wohl aber eine fer. major

und Dom. Wenn an den Tagen *infra octavam* und in die *octava* das *Offizium de patrono* ist, so werden die *Lect. I. Noct. de scriptura occurrente*, die *Lect. II. Noct. de communi* und zwar abwechselnd, die *Lect. III. Noct.*, wie am Feste selbst, genommen. Wenn zwei Homilien zu demselben Evangelium im *communi* stehen, so kann man mit denselben wechseln. Wer ein *octavarium* besitzt, hat mehr Wechsel in den Lektionen. *Infra octavam* unterbleiben die *preces* und *suffragia*. Die *festi simpl.*, *fer. maj.*, *Vigil.* und *Dom.* haben 9. *lect. und comm.*

Die Messe ist, wenn das *officium de patrono* genommen werden muß, täglich dieselbe mit *Gl. und Cr. Præf. conveniens*; am Festtage selbst *Orat. unica*. *Infra octavam* aber wie bei jedem *semidupl. orat. 3. Orat. 1a. patroni*, 2a. *Concede (si B. M. V. patrona 2da de Spiritu s.) 3tia pro ecclesia v. p. papa* — oder *Gine* und die andere *comm.* statt der selben; und wenn es sich trifft *evang. ult. fer. v. Vigil.* Wenn aber das *officium* nicht *de patrono* ist, so wird die Oktav täglich in der Messe *commemorirt*.

Wenn das Fest des Patrons transferirt werden muß und ebenso am Sonntage *infra octavam*, auf welchen die Solemnität für das Volk verschoben wird, können (aber müssen nicht) zwei Messen gesungen werden, Eine *de die* (diese darf auch als Privatmesse gelesen werden) und die andere, aber nur eine einzige *de festo patroni cum Gl. et Cr. sine comm. dici oct.*, als *missa votiva sollemnis*. An welchen Tagen diese *missa votiva* nicht erlaubt ist, bestimmt die Rubrik *de translatione festorum (VI)* im röm. Mißale.

Da nicht jedem Priester größere Commentarien zu den Rubriken des Breviers und Mißals zu Gebote

stehen, so scheint es nicht unnütz zu sein, den Gegenstand der Frage noch vollständiger zu behandeln, was in einer nachfolgenden Abhandlung über das Fest des Patrons oder Titels versucht werden wird.

IV.

Predigt

für den II. Sonntag im Advente.

Text: Joh. 1, 19. Die Juden sandten von Jerusalem Priester u. s. w.

Thema: Die Selbstkenntniß.

Gingang: Draußen am Jordan in einer öden, menschenleeren Gegend lebte Johannes, der Vorläufer Jesu Christi, ein strenges, abgeschiedenes Leben. Ein härenes Gewand bedeckte seinen Leib; Honig der Waldbiene und eine große Heuschrecken-Gattung war seine Nahrung. Nie hatte sein Mund geistiges Getränk, nie eine Scheere sein Haupthaar berührt, wie es Gebrauch war bei jenen, die sich dem Herrn geweiht hatten. Noch heutigen Tags zeigt man die Höhle, wo er gewohnt, die Quelle, aus der er getrunken und den Stein, der seine Kanzel gewesen, von der aus die Stimme des Rufenden so mächtig in die Zuhörer drang: „Thuet Buße; denn die Art ist dem Baume schon an die Wurzel gelegt.“ Schaarenweise zogen die Bewohner von Jerusalem zu ihm hinaus und Viele wurden durch die Kraft seiner Worte bewegt, versprachen Besserung und Johannes taufte sie im Flusse, d. i. er tauchte sie in's Wasser zum Zeichen der Buße; wie es damals die jüdischen Priester mit jenen thaten, die vom Heidenthume zum Juden-

thume übertraten. Als nun die Priester zu Jerusalem erfuhren, daß Johannes taufe, sandten sie Abgeordnete an ihn, die fragen mußten: Wer bist du? und von wem hast du die Vollmacht zu taufen? — Verlassen wir hier, m. Zuhörer, den Gang der Begebenheit des h. Evangeliums und bleiben wir stehen bei der Frage: Wer bist du? Es liegt in diesen drei Worten eine ungemein wichtige Frage an uns selbst, die wir uns nicht oft genug vorlegen können und die gar Wenige richtig und genügend beantworten. Eine richtige Antwort auf die Frage: Wer bist du? eine wahre Kenntniß seiner selbst, ist der erste Schritt zum ewigen Leben. Denn, ohne zu erkennen, warum du auf Erden lebst, wozu dich Gott erschaffen und berufen hat, wie nahe oder wie ferne du deinem Ziele bist, wer du sein sollst und wer du bist; ohne diese Selbstkenntniß kannst du Gott nicht dienen und deine ewige Bestimmung nicht erreichen.

Wir wollen daher heute uns selbst betrachten und zwar:

I. wer wir sind und sein sollten — durch Gottes Gnade und

II. wer wir sind, aber nicht sein sollten — durch eigene Schuld.

Sehe Jeder auf sich selbst, nicht auf Andere; und antworte sich so demüthig und aufrichtig, wie Johannes den Priestern, damit wir uns wahrhaft selbst kennen lernen und dieß uns der erste Schritt zur Buße und zur größeren Heiligung werde. Mit Gottes Gnade beginne ich im Namen Jesu Christi.

I. Theil.

(Skizze.) Wer bist du — durch Gottes Gnade?

1. Die oberflächliche Antwort: Jüngling, Haus-

vater, Herr, Knecht, arm, reich u. s. w. kann nicht genügen.

2. Ein Mensch mit einer unsterblichen Seele und kostbaren Anlagen, Vernunft- und Willensfreiheit zur Erreichung deiner ewigen Bestimmung — Gottes Ebenbild.

3. Ein Christ. — Ein Kind Gottes; erkaufte u. s. w. regale sacerdotium etc. Ein Heiliger durch die heiligmachende Gnade; Tempel des h. Geistes u. s. w.

4. Ein Erbe künftiger Herrlichkeit, unnennbarer Güter und Seligkeit.

Der bist du — warst du — kannst und sollst du sein — und Alles aus Gnaden.

II. Theil.

Wer bist du — aus dir selbst und durch eigene Schuld?

1. Quid habes, quod non accepisti I. Cor. 4, 7.
z. B. Leben, Gesundheit, Güter u. s. w. und wie hast du diese Güter verwaltet?

2. Mißbrauch der Anlagen und Seelenkräfte, Entstellung des Ebenbildes Gottes.

3. Ein Christ durch die Taufe — in deinem Leben aber . . . ?

4. Ein Erbe des Himmelreichs aus Gnaden — aus eigener Schuld aber . . . ?

(Schluß.) Sieh! wer du aus dir und durch eigene Schuld bist — und wer du durch Gottes Gnade warst, sein sollst und kannst! u. s. w. Dele, quod tu fecisti — ut salvet Deus, quod ipse fecit. Aug. Zerstöre durch die Buße, was du gethan — und bewahre und hüte, was dir Gott geschenkt; du warst reich und hochgestellt und bist arm und elend geworden. Du kannst wieder erhöht werden — falle dann nimmer.

V.

Katechese

über die Einsetzung und den Begriff der Messe.

Ueber diesen Gegenstand ist eine katech. Abhandlung von B. L. Stroißnigg, S. 297 Jahrgg. 1855 dieser Quartalschrift eingerückt und wird auf dieselbe verwiesen.

B. Aus der Moral-Theologie.

Quibus argumentis Consilia, quæ vocantur evangelica, defenduntur?

Der allerheiligste Wille Gottes ist der theoretisch-sicherste, praktisch wirksamste Real- oder Seinsgrund (principium reale — essendi) aller ethischen Verbindlichkeit. Aber eben dieser göttliche Wille regt den menschlichen Geist nicht immer mit demselben Imperativ an, sondern befiehlt bald strenge, so daß daraus eine sittliche Nöthigung entsteht, demselben Folge zu leisten, und daß der, welcher die erkannte Pflicht nicht erfüllt, sich des Ungehorsams — der Sünde schuldig macht; bald ladet er nur freundlich ein — wirkt auf unsern Geist nicht bindend, sondern richtet sich als freundlicher Zuspruch an unsere Liebe. Auf diese verschiedene Wirkung gründet sich der in der katholischen Kirche von jeher festgehaltene wesentliche Unterschied zwischen strengen Geboten (præcepta rigida — stricta talia) und evangelischen und moralischen Räthen (consilia evangelica seu mo-

ralia). Handlungsweisen, welche zur Erreichung des ewigen Heiles unumgänglich nothwendig sind und deßhalb eine moralische Verbindlichkeit mit sich bringen, heißen strenge Gebote; Handlungen hingegen; die deßhalb von Christus uns vorgehalten und angerathen werden, damit wir unser letztes Ziel um so leichter und ungehinderter erreichen können und die nur eine freundliche Einladung enthalten, nennt man evangelische Räthe, und zwar deßhalb, weil ihr Inhalt im Evangelium gerathen ist. Die Scholastiker bezeichnen sie im Gegensatze zur eigentlichen Verpflichtung als *actiones de bono meliori*, ein terminus, der nach dieser Deduktion gerechtfertiget erscheinen dürfte. Nicht alle Handlungen sind befohlen oder verboten, es können auch Handlungen vorkommen, die weder befohlen noch verboten, sondern erlaubt sind. Ist nun eine Handlungsweise erlaubt, die entgegengesetzte aber vollkommener, dann erscheint die erste als gut, die zweite aber als besser (*bonum melius*), wozu wir zwar eingeladen, aber nicht strenge verbunden werden. Das will auch das Paulinische: „Igitur et qui matrimonio jungit virginem suam, bene facit: et qui non jungit, melius facit.“ *) — Wer also den Rath befolget, handelt großmüthig; wer aber zurückbleibt, zeigt zwar, daß seine Liebe noch schwach sei, jedoch ist er nicht ungehorsam und folglich kein Uebertreter.

Als evangelische Räthe werden gewöhnlich aufgeführt: freiwillige Armuth, freiwillige Keuschheit und freiwilliger Gehorsam. Sie sind nicht die Vollkommen-

*) 1. Cor. 7, 38.

heit selbst schon, sondern nur der Weg dazu: „Nota tertio, schreibt in dieser Beziehung Bellarmin, instrumenta aptissima atque utilissima ad hanc perfectionem acquirendam esse illas tres virtutes, paupertatem, continentiam et obedientiam. Nam ut quis perfecte Deum diligat, debet et se totum Deo tradere et omnia impedimenta remove; utrumque consequimur per has virtutes. Tradimus enim Deo nos totos, quando tradimus animum, corpus et res externas; nihil enim habemus aliud.“*)

Außer dem bereits nur allgemein angedeuteten Unterschied der Rätke von den Geboten dürfte folgende Erörterung die Sache in ein noch helleres Licht stellen. Der Rath unterscheidet sich vom Gebot:

1. Der Materie nach — das, was durch ein Gebot vorgeschrieben wird, ist leichter zu vollbringen, als das, was angerathen wird, weil die Materie der evangel. Rätke streng genommen dieser Welt nicht eigenthümlich zukommt, sondern ihre Heimat im Jenseits hat. Schön sagt daher der heil. Ambrosius:

„Quis autem humano eam (virginitatem) possit ingenio comprehendere, quam nec natura suis inclusit legibus? Aut quis naturali voce complecti, quod supra usum naturae sit? E caelo accersivit, quod imitaretur in terris. Nec immerito vivendi sibi usum quæsit e caelo, quæ sponsum sibi invenit in caelo.“**)

Aus dem ersten Unterscheidungsmerkmal folgt ein anderes:

*) De monach. l. 2. c. 2.

**) De Virgin. l. 1. cfr. Brev. Comm. Virg.

2. Dem Subjekte nach; die Gebote gehen Alle an, Allen ist gesagt: Meide das Böse und thue das Gute; die evangel. Rätze sind nur für Einzelne, nicht für die Vollkommenheit jedes einzelnen Christen, sondern für die Vollkommenheit der gesammten Christl. Kirche gegeben. „De virginitate dicitur: qui potest capere, capiat; de justitia non dicitur: qui potest facere, faciat, sed: omnis arbor, quæ non facit bonum fructum, excindetur et in ignem mittetur.“*) Es gibt Umstände, wo solche zuweilen unnütz, zuweilen gefährlich, ja zuweilen schädlich werden können. Es ist also nicht rathsam, daß Jeder immer jeden Rath befolge, sondern Jeder befrage die heilige Liebe, denn sie ist die Richtschnur und das Maas, wornach man in der Anwendung des evangel. Rathes sich richten soll.

3. Was die Form anbelangt, so verpflichtet das Gebot vermöge der ihm einwohnenden Kraft, wo hingegen die Erfüllung eines Rathes dem Ermessen eines Jeden anheim gestellt ist: „Ubi consilium datur, schreibt der heil. Hieronymus, offerentis arbitrium est; ubi præceptum, necessitas est servientis.“**)

Dies führt uns auf den letzten Unterschied

4. auf die Folgen; weil das Gebot strenge verpflichtet, so ist auf seine Uebertretung Strafe gesetzt, wie seine Befolgung verdienstlich ist. Die Nichtbefolgung eines Rathes hingegen hat keine Strafe, seine Befolgung aber um so größeres Verdienst zu gewärtigen: „Consilium, qui libenter

*) S. Aug. serm. 16. de temp.

**) Lib. 1. contra Jovin. no. 12.

audierit et fecerit, mahnt der heil. Augustin, majorem habebit gloriam; præceptum qui non impleverit, nisi poenitentia subvenerit, evadere poenam non poterit.**)

Wir können uns nicht enthalten, hierüber noch die herrlichen Worte des heil. Franz v. Sales anzuführen: „Das Gebot bezeugt einen ausdrücklichen und dringenden Willen von Seite desjenigen, der da befiehlt; der Rath hingegen nur einen Willen, der einen Wunsch hegt. Befehl verpflichtet uns, Rath treibt uns bloß an. Wer das Gebot übertritt, der wird zur Strafe gezogen, wer dem Rathe nicht folgt, ist nur minderen Lobes werth. Die Uebertreter der Gebote verdienen die Verdammniß, die den Rath nicht befolgen, verdienen nur einen geringeren Grad in der Glorie. Groß ist der Unterschied zwischen befehlen und empfehlen; wer befiehlt, der braucht sein Ansehen, um zum Gehorsam zu verpflichten; wer aber empfiehlt, der geht freundschaftlich vor, um zu bereden und durch Sanftmuth zu seiner Absicht zu führen, das Gebot legt Zwang auf: Rath und Empfehlung aber fordern uns zu etwas auf, das von größerem Nutzen ist. Dem Befehl entspricht der Gehorsam, dem Rathe der Glaube. Man befolgt den Rath, auf daß man gefalle; das Gebot, damit man nicht mißfalle.“**)

Wenn wir hier den Unterschied zwischen Geboten und Räthen vertheidigen, gerathen wir mit den Katholiken, welche die kathol. Lehre von den Räthen lange aufgegeben, in argen Konflikt. Ihre Führer, obgleich von entgegengesetzten Wegen ausgehend, kom-

*) L. c. serm. 16. de temp.

**) Probstkath. Moralthologie 1. B. S. 777 u. flg.

men am Ende doch an demselben falschen Ziele an. Die Symbolgläubigen müssen konsequenter Weise unserer Lehre abhold sein, weil sie nach Luthers Ausspruch *de servo arbitrio* behaupten, alles Gute fließe nothwendig aus der göttl. Gnade, so daß der menschliche Wille weder etwas hinzufügen noch etwas davon wegnehmen könne. Die Rationalisten dagegen eckelt die kath. Lehre deßhalb an, weil sie den Gipfelpunkt des sittl. Strebens nicht fassen und da sie von der göttl. Hilfe nichts hoffen, in sich selbst weder Kraft noch Muth fühlen, zu einer solchen Höhe anzusteigen.

Aber die kath. Kirche hat zu allen Zeiten die unter den erforderlichen Bedingungen abgelegten Gelübde, folglich auch die evangel. Räthe, approbirt; denn wer diese nicht zulassen wollte, müßte auch den Begriff des Gelübdes, das ja eben ein Gott gemachtes Versprechen ist, wodurch man sich zu einem vorzüglicheren Gute — zu einem Rathe verpflichtet (*promissio Deo facta de bono meliori* bei Thomas) ganz aufheben. Wohl hat das Konzil v. Trient Sess. 24. can. 10. *) den ehelosen Stand für vorzüglicher und ehrwürdiger als die Ehe erklärt, legt aber doch Niemanden die Jungfräulichkeit durch ein strenges Gebot als Pflicht auf. Ueberhaupt fordert uns die Kirche zwar auf, immer das Höhere und Vollkommene anzustreben; der Gebote aber bedient sie sich nur dort, wo und in wiefern es nothwendig ist. So unterscheidet die Kirche, um nur Ein Beispiel anzu-

*) „Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis, vel coelibatus, et non esse melius, ac beatius manere in virginitate, aut caelibatu, quam jungi matrimonio, anathema sit.“ —

führen, in Betreff der Sonntagsfeier, der Fasten u. s. w. genau zwischen Buchstaben und Geist, zwischen strengem Gebot und bloßem Wunsch.

Dieser Glaube der Kirche beruht auf den deutlichsten Zeugnissen der heil. Schrift und den sichersten Dokumenten des ganzen christlichen Alterthums.

I. Die heil. Schrift unterscheidet so deutlich strenge Gebote von bloßen Räthen, daß jeder vernünftige Zweifel darüber verschwinden muß. Wir berufen uns deshalb vorzüglich auf Matth. 19, 16—23, wo folgendes Gespräch zwischen Jesus und einem Jüngling, der gekommen war, nicht um ihn zu versuchen, wie Einige meinen, sondern um von ihm zu lernen, erzählt wird: „Et ecce unus accedens, ait illi: Magister bone, quid boni faciam, ut habeam vitam æternam? — qui dixit ei: Quid me interrogas de bono? Unus est bonus, Deus. Si autem vis ad vitam ingredi, serva mandata.*) — Dixit illi: Quæ? Jesus autem dixit: Non facies furtum: Non falsum testimonium dices: — Honora patrem tuum, et matrem tuam, et diliges

*) Es ist hier nicht von den Geboten des Gesetzes (præcepta legalia), sondern von jenen des Evangeliums die Rede; wären sie das erste gewesen, so wären sie mit dem Gesetze abgeschafft worden, wie die Beschneidung; sie waren aber so wenig aufgehoben, daß sie gerade damals vorzüglich zu gelten begannen, als das Gesetz zu binden aufhörte. — Wenn weiters nur vom Thun und nicht vom Glauben die Rede ist, so bedenke man: Christus antwortet nur auf die Frage und lehrt hier daher nicht, was zu glauben, sondern was zu thun; unter dem aber, was zu thun ist, reicht die Befolgung der Gebote zur Erlangung des ewigen Lebens hin.

proximum tuum sicut teipsum. *) Dicit illi adolescens: Omnia hæc custodivi a juventute mea, quid adhuc mihi deest? — Ait illi Jesus: Si vis perfectus esse, vade, vende, quæ habes et da pauperibus et habebis thesaurum in coelo: et veni, sequere me. — Dum audisset autem adolescens verbum, abiit tristis: erat enim habens multas possessiones.“ — Man muß stumpfsinnig sein, um nicht zu merken, mit welch' ausgesuchten Worten hier Jesus Gebote und Råthe unterscheidet, wie er von Geboten spricht, deren Befolgung Jedem zur Erreichung seiner Bestimmung nothwendig ist und wie er zur höheren Vervollkommnung den Rath freiwilliger Armuth ertheilt und zwar unter der besondern Form, daß die Annahme desselben dem Ermeßsen des Wählenden anheimgestellt wird. Wenn Jesus von den Geboten spricht, sagt er nicht: Si vis perfectus esse, serva mandata, sondern: Si vis ad vitam ingredi; wenn vom Rathe, nicht: Si vis ad vitam ingredi, sondern: Si vis perfectus esse. Ueberdieß setzt Jesus auf die Beobachtung der Gebote das ewige Leben als Lohn: Si vis ad vitam ingredi — für die Beobachtung

*) Christus hält dem Jüngling nicht alle Gebote des Dekaloges, sondern nur jene der zweiten Tafel vor, weil wer die der zweiten Tafel befolgt, auch jene der ersten befolgt, gerade sowie der heil. Paulus sagt Rom. 13, 9, 10: „Non adulterabis: Non occides: Non furaberis: Non falsum testimonium dices: Non concupisces et si quod est aliud mandatum, in hoc verbo instauratur: Diliges proximum tuum sicut te ipsum. Dilectio proximi malum non operatur. Plenitudo ergo legis est dilectio.“ — Die heil. Schrift pflegt uns durch die zweite Tafel zur Beobachtung der göttl. Gebote gleichsam den minder beschwerlichen, uns bekannteren, Weg zu führen. —

der Rätthe aber verspricht er nicht das Leben, sondern: *thesaurum in coelo* — größere Schätze des ewigen Lebens — nicht allein Seligkeit, sondern den ersten Rang unter den Seligen und das Richteramt nach v. 28: „*Sedebitis et vos super sedes duodecim, iudicantes duodecim tribus Israel.*“ —

Diese Stelle beweiset also, daß nicht alles Gute, das wir thun, strenge geboten, sondern daß einiges nur angerathen sei, wozu demnach die Gläubigen nicht absolut durch ein Gebot verhalten wären: „*Præceptum quidem est, sagt der heil. Augustin, cui non obedire peccatum est: consilium vero, quo si uti nolueris, minus boni adipisceris, non mali aliquid perperabis.*“*) —

Wie Jesus Christus sich hier über die freiwillige Armuth äußert, so spricht sich der Apostel Paulus, von den Korinthern ausdrücklich darüber befragt, über die freiwillige Keuschheit aus I. Cor. c. 7. vv. 25 u. 26: „*De virginibus autem præceptum Domini non habeo: consilium autem do tamquam misericordiam consecutus a Domino, ut sim fidelis. Existimo ergo hoc bonum esse propter instantem necessitatem, quoniam bonum est homini sic esse.*“ —

Der Apostel kehrt zur Abhandlung über die Jungfrauen und Unvermählten zurück, die v. 12. durch die Worte: *Cæteris ego dico, non Dominus* — unter-

*) L. de s. virginit. ep. 15. — Einige Pelagianer behaupteten einst, Niemand könne selig werden, wenn er nicht Alles verkaufte und den Armen gäbe, als wäre dieß ein Gebot und kein Rath. Allein sie wurden vom heil. Augustin (ep. 89.) kurz widerlegt und von Allen wie Thoren verlacht. —

brochen worden war und spricht jetzt ausführlicher über denselben Gegenstand. Er sagt also: In Betreff der Jungfrauen habe ich kein Gebot von Christus überkommen, ob sie nämlich unvermählt bleiben sollten, oder nicht, aber ich sage, was ich darüber denke und für besser halte — das ist, ich gebe den Rath.*) Diesen Rath erteile ich als einer, der durch die Gnade und Barmherzigkeit des Herrn des Apostelamtes gewürdiget wurde, auf daß ich, wie es sich für einen Apostel geziemt, unverholen über den berührten Gegenstand meine Ansicht äußere und sage, was ich für besser halte. Es ist dieß keine Privatan sicht, sondern mein Rath rührt vom heil. Geiste her**) und entspricht dem Willen des Herrn; denn auch Christus gab diesen Rath im Evangelium.***) Ich glaube, daß dieß gut sei†) wegen den hereinbrechenden Verfolgungen, welche jene, die unvermählt sind und keine Kinder haben, leichter ertragen oder fliehen nach dem Ausspruch des Herrn, Matth. 24,

*) *γνώμην δίδωμι*, consilium do wie v. 40: *κατὰ τὴν ἐμὴν γνώμην*, secundum meum consilium.

**) Cfr. v. 40: „Beatior autem erit, si sic perman- serit secundum meum consilium: puto autem quod et ego Spiritum Dei (*πνεῦμα θεοῦ*) habeam.“ —

***) Cfr. Matth. 19, 12: „Sunt eunuchi, qui se ipsos castraverunt propter regnum coelorum, qui potest capere, capiat.“ —

†) Hoc (i. e. virgines manere) bonum (*καλόν*) praeclarum oder melius esse, wie v. 8.: „Dico autem non nuptis, et viduis: bonum (*καλόν*) est illis, si sic permaneant, sicut et ego.“ — „Bonum, sagt der heil. Thomas, honestum propter puritatem, delectabile propter libertatem, utile propter mercedem: quia debetur ei fruc- tus centesimus.“ —

19: „Vae autem praegnantibus et nutrientibus in illis diebus,“ — oder besser vielleicht allgemein: wegen den vielen Beschwerden, die der Ehestand mit sich bringt und der macht, daß man Gott minder frei und ungehindert diene.**) Uebrigens geht der gegebene Rath, damit kein Irrthum entstehe, nicht bloß die Frauen, sondern beide Geschlechter an.**)

v. 28. „Si autem acceperis uxorem, non peccasti. Et si nupserit virgo, non peccavit: tribulationem tamen carnis habebunt hujusmodi. Ego autem vobis parco“ — Ich sage aber nicht, fährt der Apostel fort: „Verheirathe dich nicht“ in dem Sinne, als wäre Heirathen eine Sünde und deßhalb von mir verboten, denn die Ehe ist nicht sündhaft, sondern eine gute Sache, von Gott eingesetzt; daher folgt gar nicht, daß, wer sich vermählt, gesündigt habe.***) Doch werden solche, Jungfrauen nämlich und Ehelose überhaupt, wenn sie sich vermählen, viele Beschwerden dem Fleische

*) Cfr. den Grund, den der heil. Augustin l. de s. virg. c. 13. u. 14. angibt: Paulus hæc scribit „providens et consulens in futurum: cum omnis ejus dispensatio non nisi ad vitam aeternam vocet.“

**) „Quoniam bonum est homini (ἀγαθόν ἐστιν ἰσθι) gen. comm.) sic esse.“ —

***) Daher erklärt der heil. Thomas die Stellen so: „Si acceperis uxorem, scilicet bono fine, non ad expletionem libidinis; non peccasti.“ Cfr. v. 9: „Melius est nubere, quam uri.“ — Uebrigens dürfte es fast überflüssig sein, noch zu bemerken, daß das: Etsi nupserit virgo etc. nicht auch von einer Jungfrau gelte, die sich Christo geweiht hat: „Non illa virgo, quae semet Dei cultui dedicavit: harum enim si qua nupserit, habebit damnationem, quia primam fidem irritam fecit. Virgines enim, quae post consecrationem nupserint, non tam adulterae, quam incestae sunt.“ Hieronym. l. 1. cont. Jovin. c. 7. —

nach erfahren, wovon die Unvermählten frei sind. *) Ich aber habe Schonung mit euch — sähe euch gern als meine Kinder verschont, indem ich wünsche, ihr müchtet all' die Beschwerden und Drangsale, welche der Ehe folgen, nicht erfahren, und rathe euch deßhalb Enthaltfamkeit an. **)

Daraus folgt dann der richtige Schluß v. 38: „Igitur et qui matrimonio jungit virginem suam, bene facit: et qui non jungit, melius facit.“ d. i. die Ehe, auf gesetzliche Weise geschlossen, ist dem letzten Zwecke des Menschen nicht hinderlich, sondern sogar förderlich;

*) Tribulationem carnis — im Griechischen *δύσπικτις τῆ σαρκός* — im Fleische, dem Fleische nach — Syr. in corpore. — Derlei Beschwerden zählen auf Chrysostomus serm. de lib. repud. und l. de virg. c. 57; ausführlich Basilius l. de virg., welcher die Ehe geradezu „dolorum officinam“ nennt. — Der Apostel schreckt also hier indirekt von der Ehe ab und ladet zu einem vortrefflicheren Gut ein, indem er die Beschwerden des ehelichen Standes vorhält, die größtentheils der Art sind, daß sie den Geist des Menschen vom Gottesdienste abziehen und am Streben nach geistiger Vollkommenheit hindern. Daher bemerkt der heilige Augustin mit Recht: „Istam tribulationem carnis, quam nupturis praedicat Apostolus suscipere tolerandam, perstultum esset, nisi metueretur incontinentibus, ne tentante Satana in peccata damnabilia laberentur.“ l. de s. virg. c. 16.

**) Ego autem vobis parco (*ἐγὼ δὲ ὑμῶν γείδομαι*) — das Wort „parco“ — *γείδομαι* — pflegt der Apostel auf Strafen und Trübsale zu beziehen, wie Rom. 8, 32: proprio filio non pepercit (*οὐκ ἐγείσαστο*) — II. Cor. 13, 2: si venero iterum, non parcam (*οὐ γείσομαι*) Auch das Nachfolgende spricht für diese Erklärung, wonach der Apostel Enthaltfamkeit anrät und das Herz von Begierden und weltlichen Sorgen abzuziehen sucht, so daß ego vobis parco daselbe, was unten v. 32: volo vos sine sollicitudine (*ἀμερούμενους*) esse, sagt.

daher begeht derjenige, der sich vermählt, keine Sünde. Aber der ehelose Stand trägt viel mehr zur Erlangung des ewigen Heiles bei; wer also diese Lebensart auf gehörige Weise ergreift, thut besser. —

Es gibt also Handlungen, die gut sind und es gibt entgegengesetzte Handlungen, die besser sind (*actiones de bono meliori*) — es gibt strenge Gebote und es gibt evangelische Räthe, unter denen auch die freiwillige Keuschheit.

Hierher gehört auch die schon oben berührte Stelle bei Matth. 19, 12: „*Sunt eunuchi, qui se ipsos castraverunt propter regnum coelorum.*“ *) — wo Jesus diejenigen lobt, die um des Himmelreiches willen der Ehe entsagt haben, aber um etwa nicht eine irrige Ansicht zu veranlassen, als sei dieß ein Gebot und kein Rath, sogleich hinzufügt: „*Qui potest capere, capiat*“ — „Wer es fassen kann, der fasse es.“ — Dazu bemerkt richtig der heil. Hieronymus: „*Quæ vox quasi hortantis est Domini, et milites suos ad pudicitiae præmium concitantis, perinde ac si dicat: qui potest pugnare, pugnet, superet ac triumphet.*“ — **)

Freiwilligen Gehorsam leisten endlich jene, die, um sich vollkommen zu verläugnen, sich nicht nur ihrer Begierden, sondern auch ihres Eigenwillens, begeben und sich ganz dem Willen desjenigen unterwerfen, den sie sich an Christi Statt zum Oberen gewählt haben. Zu einer solchen Höhe und Vollkom-

*) „*Voluntarios spadones*“ nennt sie Tertullian l. 1. ad uxor.

**) In c. 19. Matth. et l. 1. cont. Jovin. c. 7. — Im Konzil zu Gangra wurden einst die Eustathianer verurtheilt, weil sie behaupteten, Niemand, der ein Weib hätte, könnte selig werden. —

menheit ladet Jesus ein, wenn er von sich sagt Joh. 4, 34: „*Meus cibus est, ut faciam voluntatem ejus, qui misit me, ut perficiam opus ejus.*“ — und die Anforderung bei Matth. 16, 24: „*Si quis vult post me venire, abneget semetipsum, et tollat crucem suam, et sequatur me*“ — umfaßt nicht nur ein bereitwilliges Hingeben der Güter des Leibes und des Glückes, sondern die gänzliche Entäußerung seiner selbst. Horum, (qui alium sibi præposuerunt), præfectus, lehrt der heil. Basilius, Christi personam obtinet, ac veluti mediator Dei et hominum factus, salutem obedientium Deo sacrificat. Unde quemadmodum oves pastori obediunt, ea pergentes via, qua pastor ipsas duxerit; ita convenit hujusmodi pietatis exercitatores suis obedire præfectis, non curiose investigando praecepta, ubi a peccato aliena fuerint, sed cum omni alacritate ac studio explendo ea, quae demandantur.“ — *)

Auf gleiche Weise schreibt von demselben Vergeßten der heil. Bernhard: „*Ipsum, quem pro Deo habemus, tanquam Deum in his, quæ non sunt contra Deum, audire debemus.*“ — **)

Derlei Rätke hat Jesus Christus, das absolute Vorbild evangelischer Vollkommenheit, nicht nur durch sein Wort gelehrt, sondern auch durch das Beispiel seines heiligsten Lebens bekräftiget: „*Qui cum dives esset, ***)* propter nos pauper factus est, non habens, †) ubi caput reclinaret, qui virgo etiam ex virgine natus, ††)

*) Constitut monast. c. 23.

**) Cfr. tractat. de præc. et dispens c. 12. 13. et 23.

***) II. Cor. 8, 9.

†) Matth. 8, 20.

††) Isai. 7, 14.

et sanctarum virginem sponsus perseverat: *) qui tam sedulus demum in praestanda obedientia fuit, ut matri virgini adeoque fabro subditus, **) et ad mortem usque crucis obediens factus ***) de se ipso testetur: †) Descendi de coelo, non ut faciam voluntatem meam, sed voluntatem ejus, qui misit me.“ — Cfr. Summa doctrinae Christianae Canisii.

II. Die Lehre der Kirche hat auch die Tradition für sich, denn die heil. Väter haben immer und überall bloß angerathene Handlungen von Pflichten im strengen Sinne genommen unterschieden. Zum Beweis mögen hier aus den vielen Zeugen nur einige folgen.

Hiermas: „Mandata Domini custodi et eris probatus et scriberis in numero eorum, qui custodiunt mandata ejus. Si autem praeter ea, quae mandavit Dominus, aliquid boni adjeceris, majorem dignitatem tibi conquires et honoratior apud Deum eris, quam eras futurus.“ ††)

Der heil. Gregor von Nazianz: „In legibus nostris alia parendi necessitatem imponunt, nec sine periculo praetermitti possunt; alia non necessitate constringunt sed in arbitrio et voluntate posita sunt, ac proinde hanc rationem habent, ut qui ea custodierint, honore et praemiis afficiantur, qui autem ea non expleverint, nihil periculi pertimescant.“ †††) —

*) Hieronym. Ep. 22 ad Eustoch. — Ambros. l. 1. de virg. et serm. 90.

**) Luc. 2, 51. — Matth. 17, 23—26.

***) Philipp. 2, 8. — Matth. 26, 39. 42. —

†) Joh. 6, 38 — 4, 34 — 5, 30.

††) Pastor l. 3. simil 5. p. 388 ed. 3. Hefele.

†††) Orat. 4. num. 99. ed. Maur.

Der heil. Chrysostomus: „Cernis, non mandatum, sed consilium; cernis, non praeceptum, sed admonitionem. Multum est intermedium: alterum necessitatis est, alterum voluntatis.“*)

Der heil. Augustin: „Aliud est consilium, aliud praeceptum. Consilium datur, ut virginitas conservetur, ut a vino et carnibus abstinenceatur, ut vendantur omnia, et pauperibus erogentur; praeceptum vero datur, ut justitia custodiatur, ut omnis homo divertat a malo et faciat bonum.“**) Und wieder: „Nec enim, sicut: Non mœchaberis, non occides, ita dici potest: Non nubes; illa exiguntur, ista offeruntur. Si fiunt ista, laudantur; nisi fiant illa, damnantur; in illis Dominus debitum imperat vobis, in hoc autem, si quid amplius supererogaveritis, in redeundo reddet vobis.“***)

Ebenso: „Quid jubes, ne adulteræ simus? hæc præcipis; amando te plus facimus, quam jubes. De virginibus, ait Apostolus, praeceptum Domini non habeo. Ergo quare hoc faciunt? Consilium autem do. Illæ autem mentes, quibus terrenæ nuptiæ viluerunt, quæ terrenos amplexus non desideraverunt, usque adeo acceptaverunt praeceptum, ut non recusarent consilium.“†)

Der heil. Hieronymus: „Ubi consilium datur, offerentis arbitrium est; ubi praeceptum, necessitas est servientis. Sed majoris est mercedis, quod non cogitur, sed offertur.“††)

Der heil. Ambrosius: „Non præcipitur, quod

*) Ueber I. Cor. 7, 25 hom 6. num. 3. ed Maur. tom. II.

**) Serm. 16. de temp. l. c.

***) L. de S. Virg. cap. 30.

†) Serm. 18. de verb. Apost.

††) L. 1. contra Jovin. num. 12.

supra legem est, sed magis dato suadetur consilio et quod tutius est demonstratur.“*) „Consilium invitat voluntarios, praeceptum etiam adstringit invitos.**)

Scharffinnig nach seiner Weise

der heil. Thomas: „Oportet igitur, quod praecepta novae legis intelligantur esse data de his, quae sunt necessaria ad consequendum finem aeternae beatitudinis, in quem lex nova immediate introducit: consilia vero oportet esse de illis, per quae melius et expeditius potest homo consequi finem praedictum. Est autem homo constitutus inter res hujus mundi et spiritualia bona, in quibus aeterna beatitudo consistit; ita quod quando plus inhaeret uni eorum, tanto plus recedit ab altero, et e converso. Qui ergo totaliter inhaeret rebus hujus mundi, ut in eis finem constituat, habens eas quasi rationes et regulas suorum operum, totaliter excidit a spiritualibus bonis et ideo hujusmodi inordinatio tollitur per praecepta. Sed quod homo totaliter ea, quae sunt mundi, abjiciat, non est necessarium ad perveniendum in finem praedictum: quia homo potest utens rebus hujus mundi, dummodo in eis finem non constituat, ad beatitudinem aeternam pervenire; sed expeditius perveniet totaliter bona hujus mundi abdicando; et ideo de hoc dantur consilia Evangelii.“***) —

III. Wer endlich die Lehre, die neben strengen Geboten auch Rätke zuläßt, nach den Prinzipien der gesunden Vernunft reiflich erwägt, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß sie

*) Ep. 82. ad eccles. Vercell.

**) Ep. 73. num. 38. ed. Maur.

***) 1. 2. 108. a. 4.

1. Mit dem gegenwärtigen Zustande des Menschengeschlechtes im schönsten Einklang steht. — Aus des Himmels Höhen wird uns ein Muster vorgehalten, auf daß wir vollkommen seien, wie der himmlische Vater es ist, und wir werden deßhalb aufgefordert, Gott aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele, aus allen unseren Kräften, den Nächsten aber, wie uns selbst, zu lieben. Dahin also sollen wir mit ununterbrochenem Streben ringen. Aber seit unsere Natur durch die Sünde verderbt ist, sind wir schwach und ohnmächtig; die Sinne ziehen uns zu Boden und der Leib erdrückt durch die Schwere seiner Last unsern Geist. Unser Loos wäre daher sehr traurig, wenn sich das höchstgütige Wesen nicht zu unserer Schwäche herabliese. Nun aber läßt sich Gott wirklich durch die Rätthe zu uns herab. So darf auch der Schwache nicht verzagen, einst sein Ziel zu erreichen, wenn er nur die nothwendige Sphäre nicht überschreitet; dem Hochherzigen aber wird ein neuer weiter Spielraum für seine glühende Liebe geöffnet.

2. Auch die Analogie haben wir für uns. In jeder wohlgeordneten Familie begränzt der vernünftige Hausvater, der weise Erzieher, nicht alle Handlungen der Seinigen durch strenge Gebote, sondern unterstellt Manches dem eigenen Antriebe kindlicher Liebe, so daß er mehr wünscht, als befiehlt. So wird im Nothwendigen strenge Gehorsam hergehalten, dem regen Eifer aber zum Wirkungskreis ein weites Feld angewiesen.

3. Dasselbe ergibt sich noch *ex contrario*; denken wir uns die Rätthe aufgehoben, und nehmen wir an, wir seien immer zu dem, was besser und vollkommener, als das Gegentheil ist, verbunden, und

zwar streng verbunden, so müßte ein Jeder von uns an seinem Heile verzweifeln und es gäbe keinen Poenitenten, der im Beichtstuhle losgesprochen zu werden verdiente. Mit Recht bemerkt hier Stapf: „Die Kirche bewundert die fromme Begeisterung einiger heiligen Seelen, welche das Gelübde machten, allezeit das zu thun, was sie als das Vollkommene erkennen würden. Allein was hätten diese Großes gethan, wenn wir dazu ohnehin schon verpflichtet wären?“*)

*) Die christliche Moral u. s. w. I. B. S. 237 und folg.

Dr. D. P.

Entwurf einer Katechese über das allerheiligste Altarsakrament.

1. Jesus hatte das Volk wunderbar in der Wüste gesättiget, am folgenden Tage suchte es ihn wieder zu Kapharnaum auf, da mahnte er es, nicht körperliche, sondern geistige, Nahrung bei ihm zu suchen.

2. Nun fing er an von einem weit wunderbaren Brode zu sprechen, welches nicht für das zeitliche, sondern für das ewige, Leben stärken werde. — Ich bin das lebendige Brod. Wer von diesem Brode ißt, wird ewig leben und das Brod, das ich geben werde, ist mein Fleisch (mein Leib) Joh. 6, 48—52. Und als